

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



325

Nr. 11, Jahrgang 2017

Hannover, den 15. November 2017

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 128* - Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der UEK. Vom 21. Juni 2017.....	326
Nr. 129* - Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Beihilfeverordnung der UEK. Vom 8. November 2017. ....	327
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz</b>	
Nr. 130 - Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Disziplinarausführungsgesetzes. Vom 16. Juni 2017. (KABl. S. 159) .....	329
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers</b>	
Nr. 131 - 12. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 13. Juni 2017. (KABl. S. 51) .....	330
Nr. 132 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände. Vom 13. Juni 2017. (KABl. S. 51) .....	330
Nr. 133 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG). Vom 13. Juni 2017. (KABl. S. 59) .....	330
<b>Evangelische Kirche der Pfalz</b>	
Nr. 134 - Gesetz zur Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes. Vom 10. Mai 2017. (ABl. S. 40) .....	331
<b>Evangelisch-reformierte Kirche</b>	
Nr. 135 - Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gemeindewahlgesetz). Vom 5. September 2017. (GVBl. S. 167) .....	332
<b>Evangelische Kirche im Rheinland</b>	
Nr. 136 - 1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD). Vom 23. Juni 2017. (KABl. S. 153) .....	332

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 137 - Kirchengesetz zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 10. Juni 2017. (KABl. S. 2) .....	333
Nr. 138 - Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte und Kirchenvorstände in den Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe Gemeindegemeinderatsbildung (GKRuKVBG). Vom 10. Juni 2017. (KABl. S. 9) .....	337

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland	343
---	-----

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Nr. 128\* - Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der UEK. Vom 21. Juni 2017.

Aufgrund des Artikel 9 Absatz 3 GO.UEK hat das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) am 21. Juni 2017 die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der UEK beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung) vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2015 (ABl. EKD S. 319), wird wie folgt geändert.

##### 1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sind die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verordnung oder in anderen

kirchlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann die Gewährung eines Beitragszuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag der in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwilligen Versicherten oder Pflichtversicherten vorsehen.

(3) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss zur freiwilligen Versicherung oder Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, haben grundsätzlich die ärztliche oder zahnärztliche Behandlung eines Kassenarztes der gesetzlichen Krankenversicherung als Sach- oder Dienstleistung gemäß § 8 Absatz 4 Bundesbeihilfeverordnung in Anspruch nehmen. Die Beihilfestelle kann aufgrund eines vor Beginn der Behandlung zu stellenden Antrages des Beihilfeberechtigten die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn ein wichtiger Grund für die Inanspruchnahme eines Arztes ohne Kassenzulassung vorliegt. Ohne eine solche ausdrückliche Anerkennung sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Arztes, der keine Kassenzulassung hat, nicht beihilfefähig. § 9 Absatz 1 Satz 2 Num-

mer 2 der Bundesbeihilfeverordnung findet keine Anwendung.“

2. Es wird folgender § 1a eingefügt:
  - „(1) Abweichend von § 46 Absatz 2 Nr. 2 der Bundesbeihilfeverordnung beträgt der Beihilfebemessungssatz 50% für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, denen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ein Zuschuss zu den Beiträgen einer privaten Krankenversicherung zusteht.
  - (2) Auf unwiderruflichen Antrag wird ein Beihilfebemessungssatz von 70% gewährt. In diesem Fall wird das Ruhegehalt um den Krankenversicherungszuschuss gekürzt, den die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger monatlich von der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, soweit dieser nicht auf Renten beruht, die gemäß § 55 Absatz 3 BeamtVG unberücksichtigt bleiben. Ein Verzicht auf einen Krankenversicherungszuschuss oder auf einen Teilbetrag eines solchen Zuschusses ist für die Höhe des einzubehaltenden Betrages unbeachtlich.
  - (3) Anträge nach Absatz 2 werden zum beantragten Zeitpunkt, frühestens aber zum nächsten Monatsersten nach ihrem Eingang wirksam. Nach der erstmaligen Gewährung einer Rente oder Versorgung können Anträge drei Kalendermonate rückwirkend berücksichtigt werden.
  - (4) Der Kürzungsbetrag nach Absatz 2 Satz 2 wird frühestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer Rente festgesetzt. Im Falle einer Hinterbliebenenversorgung aufgrund des Todes eines Versorgungsempfängers oder einer Versorgungsempfängerin erfolgt die Kürzung frühestens nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem Tod zum ersten des Folgemonats.
  - (5) Der Kürzungsbetrag nach Absatz 2 Satz 2 wird ausschließlich mit der regelmäßigen Anpassung der Rente und mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt angepasst.
  - (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht
    1. im Falle einer freiwilligen Versicherung oder Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
    2. wenn der Verzicht auf den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag bereits vor dem 1. Januar 1995 wirksam geworden ist, oder
    3. für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger mit Krankenversicherungszuschuss, für die vor dem 1. Januar 2018 ein Beihilfebemessungssatz von mehr als 50% galt.
3. § 2 wird wie folgt geändert
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - „(1) Beihilfeberechtigt sind
      1. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare,
      2. Predigerinnen und Prediger und
      3. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sinne der dienstrechtlichen Regelungen der Union Evangelischer Kirchen und ihrer Gliedkirchen, sowie deren Angehörige und Dritte in

dem Maße, in dem Angehörige von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten und Dritte selbst beihilfeberechtigt sind.“

- b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. für Aufwendungen von Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, wenn diese aufgrund eigener Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst selbst beihilfeberechtigt sind.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

### § 1

Die Änderung der Beihilfeverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### § 2

Das Amt der UEK wird ermächtigt, die Beihilfeverordnung neu bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Juni 2017

**Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
S c h a d

## Nr. 129\* - Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Beihilfeverordnung der UEK. Vom 8. November 2017.

In der Bekanntmachung der Neufassung der Beihilfeverordnung der UEK vom 21. Juni 2017 (ABl. EKD S. 276) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (ABl. EKD S. 326) wird nachstehend der Wortlaut der Beihilfeverordnung der UEK in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Beihilfeverordnung vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335),
2. die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 22. September 1995 (ABl. EKD S. 547),
3. den Artikel 10 des Kirchengesetzes zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der UEK vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 489),
4. die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S.539),
5. die 10. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 256),
6. die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 (ABl. EKD 2012 S. 15),

7. die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 10. Dezember 2014 (ABl. EKD 2015 S. 130),
8. den Beschluss zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 10. September 2015 (ABl. EKD 2015 S. 319),
9. den am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der UEK vom 21. Juni 2017 (vorstehend abgedruckt).

### **Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung – BhVO)**

#### **§ 1**

(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sind die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verordnung oder in anderen kirchlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann die Gewährung eines Beitragszuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag der in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwilligen Versicherten oder Pflichtversicherten vorsehen.

(3) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss zur freiwilligen Versicherung oder Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, haben grundsätzlich die ärztliche oder zahnärztliche Behandlung eines Kassenarztes der gesetzlichen Krankenversicherung als Sach- oder Dienstleistung gemäß § 8 Absatz 4 Bundesbeihilfeverordnung in Anspruch nehmen. Die Beihilfestelle kann aufgrund eines vor Beginn der Behandlung zu stellenden Antrages des Beihilfeberechtigten die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn ein wichtiger Grund für die Inanspruchnahme eines Arztes ohne Kassenzulassung vorliegt. Ohne eine solche ausdrückliche Anerkennung sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Arztes, der keine Kassenzulassung hat, nicht beihilfefähig. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Bundesbeihilfeverordnung findet keine Anwendung.

#### **§ 1a**

(1) Abweichend von § 46 Absatz 2 Nr. 2 der Bundesbeihilfeverordnung beträgt der Beihilfebemessungssatz 50% für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, denen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ein Zuschuss zu den Beiträgen einer privaten Krankenversicherung zusteht.

(2) Auf unwiderruflichen Antrag wird ein Beihilfebemessungssatz von 70% gewährt. In diesem Fall wird das Ruhegehalt um den Krankenversicherungszuschuss gekürzt, den die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger monatlich von der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, soweit dieser nicht auf Renten beruht, die gemäß § 55 Absatz 3 BeamtVG

unberücksichtigt bleiben. Ein Verzicht auf einen Krankenversicherungszuschuss oder auf einen Teilbetrag eines solchen Zuschusses ist für die Höhe des einzubehaltenden Betrages unbeachtlich.

(3) Anträge nach Absatz 2 werden zum beantragten Zeitpunkt, frühestens aber zum nächsten Monatsersten nach ihrem Eingang wirksam. Nach der erstmaligen Gewährung einer Rente oder Versorgung können Anträge drei Kalendermonate rückwirkend berücksichtigt werden.

(4) Der Kürzungsbetrag nach Absatz 2 Satz 2 wird frühestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer Rente festgesetzt. Im Falle einer Hinterbliebenenversorgung aufgrund des Todes eines Versorgungsempfängers oder einer Versorgungsempfängerin erfolgt die Kürzung frühestens nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem Tod zum ersten des Folgemonats.

(5) Der Kürzungsbetrag nach Absatz 2 Satz 2 wird ausschließlich mit der regelmäßigen Anpassung der Rente und mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt angepasst.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht

1. im Falle einer freiwilligen Versicherung oder Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
2. wenn der Verzicht auf den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag bereits vor dem 1. Januar 1995 wirksam geworden ist, oder
3. für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger mit Krankenversicherungszuschuss, für die vor dem 1. Januar 2018 ein Beihilfebemessungssatz von mehr als 50% galt.

#### **§ 2**

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare,
2. Predigerinnen und Prediger und
3. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

im Sinne der dienstrechtlichen Regelungen der Union Evangelischer Kirchen und ihrer Gliedkirchen, sowie deren Angehörige und Dritte in dem Maße, in dem Angehörige von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten und Dritte selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt

1. an Beihilfeberechtigte, die bei Dritten zum beihilfeberechtigten Personenkreis gehören,
2. für Aufwendungen von Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, wenn diese aufgrund eigener Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst selbst beihilfeberechtigt sind.

#### **§ 3**

Die in der Bundesbeihilfeverordnung der obersten Dienstbehörde oder dem Bundesminister des Innern zugewiesenen Entscheidungen treffen für die Beihilfeberechtigten der Union Evangelischer Kirchen das

Amt der Union Evangelischer Kirchen, für die Beihilfeberechtigten bei den Gliedkirchen das jeweilige Konsistorium (der Landeskirchenrat, das Landeskirchenamt). Öffentlicher Dienst im Sinne der Beihilfavorschriften ist auch der kirchliche Dienst.

**§ 4**

(1) Der Anspruch auf Beihilfe richtet sich bei Beihilfeberechtigten der Union Evangelischer Kirchen gegen diese, bei den übrigen Beihilfeberechtigten gegen die jeweilige Gliedkirche.

(2) Beihilfeanträge sind bei der festsetzenden Beihilfestelle einzureichen. Dabei können die Zusammenstellung der Aufwendungen und die Belege in einem besonderen Umschlag, den nur die Beihilfestelle öffnen darf, eingereicht werden.

(3) Durch Vereinbarung können gemeinsame Beihilfefestsetzungsstellen gebildet werden. Sofern die Festsetzung nicht durch eine eigene Beihilfestelle erfolgt, kann aufgrund gliedkirchlichen Rechts eine externe Stelle mit der Festsetzung der Beihilfe beauftragt werden oder durch Vereinbarung eine gemeinsame Beihilfefestsetzungsstelle gebildet werden. Für die Ein-

haltung von Fristen ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgebend.

(4) Durch Vereinbarung können gemeinsame Widerspruchsstellen gebildet werden. Der Widerspruch ist (innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides) bei der Festsetzungsstelle einzulegen. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, leitet sie ihn an die gemeinsame Widerspruchsstelle weiter. Deren Entscheidung tritt an die Stelle der Entscheidung der obersten Dienstbehörde (des Präsidiums, der Kirchenleitung).

**§ 5**

**(Inkrafttreten)**

H a n n o v e r, den 8. November 2017

**Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**  
- Die Schriftführung -

**C. Aus den Gliedkirchen**

**Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

**Nr. 130 - Verordnung mit Gesetzeskraft  
zur Änderung des  
Disziplinarausführungsgesetzes.  
Vom 16. Juni 2017. (KABl. S. 159)**

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 83 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Satz 1 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. November 2009 (Disziplinarausführungsgesetz) vom 16. April 2010 (KABl. S. 143) erhält folgenden Wortlaut:

„Für Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz oder zu einer ihrer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts stehen, über die die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Aufsicht führt, sowie für Ordinierte, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ist disziplinaraufsichtführende Stelle das Konsistorium.“

**§ 2**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

B e r l i n, den 16. Juni 2017

**Kirchenleitung**  
Dr. Markus D r ö g e



## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 131 - 12. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 13. Juni 2017. (KABl. S. 51)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 11. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), wird wie folgt geändert:

In Artikel 42 wird das Wort "sechzehnte" durch das Wort "vierzehnte" ersetzt.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Juni 2017

Der Kirchensenat der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
Meister

### Nr. 132 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände. Vom 13. Juni 2017. (KABl. S. 51)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993, S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter "der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen" gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe "16" durch die Angabe "14" ersetzt.
  - b) Absatz 2 Buchstabe a wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.
3. § 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Erprobung im Interesse einer Steigerung der Wahlbeteiligung können die obersten Kirchenbehörden zulassen, dass abweichend von § 26 Absätze 2 bis 3 alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 25 muss für eine Wahlzeit von mindestens zwei Stunden gewährleistet sein.

#### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die vor diesem Zeitpunkt angeordneten Nachwahlverfahren sind nach dem bisherigen Recht durchzuführen.

Hannover, den 13. Juni 2017

Der Kirchensenat der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
Meister

### Nr. 133 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG). Vom 13. Juni 2017. (KABl. S. 59)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG) in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 332), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 9. Juni 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
"(1) Die Dienststelle bestellt mit deren oder dessen Einverständnis die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und die Vertreterin oder den Vertreter, die der Dienststelle als beruflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen angehören."
- b) Es werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:  
„Sie sollen nicht Mitglieder der Mitarbeitervertretung sein. Sie dürfen nur in ihrer Eigenschaft

als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter oder Vertreter oder Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein. Sie dürfen nicht Mitglieder von Dienststellenleitungen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sein und auch nicht dem Personenkreis angehören, der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz zur Dienststellenleitung gehört."

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 5 und 6.

## § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellte Gleichstellungsbeauftragte bleiben bis zum Ende der Amtszeit nach § 16 Abs. 3 als Gleichstellungsbeauftragte im Amt. § 16 Abs. 1, Sätze 2, 3, 4, 5 und 6 finden für diese Personen insoweit keine Anwendung.

H a n n o v e r, den 13. Juni 2017

Der Kirchensenat der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
M e i s t e r

## Evangelische Kirche der Pfalz

### Nr. 134 - Gesetz zur Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes. Vom 10. Mai 2017. (ABl. S. 40)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes

§ 4 des Verwaltungsamtsgesetzes vom 9. Juni 2006 (ABl. S. 118), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2015 (ABl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4

##### Finanzierung der Verwaltungsämter

(1) Die Träger der Verwaltungsämter erhalten zur Finanzierung der Pflichtaufgaben der Verwaltungsämter eine Zuweisung aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke an der Kirchensteuer nach den einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Haushaltsgesetzes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(2) Die Höhe der Zuweisung insgesamt und für die einzelnen Verwaltungsämter ergibt sich aus einer kenn- und fallzahlenbasierten Personalbedarfsbemessung für die Verwaltungsämter auf Grund eines Pflichtaufgabenkatalogs. Diese Zuweisung wird im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) veranschlagt.

(3) Die Fallzahlen je Verwaltungsamt sind für jede Doppelhaushaltsplanperiode durch den Träger des jeweiligen Verwaltungsamtes zu erheben und dem Landeskirchenrat bis zum 31. März des der nächsten Dop-

pelhaushaltsperiode vorgehenden Jahres mitzuteilen. Die jährliche Fortschreibung der Zuweisung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Tarifsteigerung der Personalkosten, soweit diese bis zum 31. Juli des der nächsten Doppelhaushaltsperiode vorgehenden Jahres bekannt ist. Andernfalls erfolgt die Fortschreibung in Höhe der der jeweiligen Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zugrunde gelegten Tarifsteigerung der Personalkosten zuzüglich 1 v.H. Die Differenz zur tatsächlichen Tarifentwicklung der vergangenen Haushaltsperiode wird bei der Veranschlagung der Zuweisung der folgenden Haushaltsperiode berücksichtigt.

(4) Der Pflichtaufgabenkatalog, die Einzelheiten der Personalbedarfsbemessung und das Verfahren zur Fallzahlerhebung und -mitteilung werden in einer Rechtsverordnung festgelegt, die der Landeskirchenrat erlässt.

(5) Die Übernahme weiterer Verwaltungsaufgaben gemäß § 2 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes ist durch Entgelte, Gebühren oder Umlagen zu finanzieren. Der Landeskirchenrat kann hierzu eine Musterentgelt- bzw. Mustergebührenordnung erlassen.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 13. Mai 2017

- Kirchenregierung -  
S c h a d  
Kirchenpräsident

## Evangelisch-reformierte Kirche

### **Nr. 135 - Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gemeindewahlgesetz). Vom 5. September 2017. (GVBl. S. 167)**

Aufgrund von § 33 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gemeindewahlgesetz) vom 29. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 150) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Verordnung:

#### § 1

Für die Durchführung der Gemeindewahlen sind die anliegenden Muster A bis K<sup>1</sup> zu verwenden.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2017 in Kraft.

Le e r, den 5. September 2017

**Der Präses der Gesamtsynode**  
Nordholt

<sup>1</sup> Hier nicht abgedruckt.

## Evangelische Kirche im Rheinland

### **Nr. 136 - 1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD). Vom 23. Juni 2017. (KABl. S. 153)**

Auf Grund von Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 23. Juni 2017 nachstehende 1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl.

S. 121) wird wie folgt geändert: Der Abschnitt I der Anlage I, Ephoralzulage (§ 8 Absatz 6 AG.BVG-EKD), erhält für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Fassung:

„In der Evangelischen Kirche im Rheinland: Superintendentinnen und Superintendents erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe. Superintendentinnen und Superintendents, die am 1. März 2008 bereits dieses Amt inne hatten und nach diesem Termin wiedergewählt werden, erhalten ab dem 1. April 2017 eine Ephoralzulage in Höhe von 761,12 Euro. Der Betrag nach Satz 2 nimmt an allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

### Nr. 137 - Kirchengesetz zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 10. Juni 2017. (KABl. S. 2)

#### Artikel 1

##### Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD)

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346), berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD S. 147), zuletzt geändert am 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) wird zugestimmt.

#### Artikel 2

##### Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVGergG)

###### § 1 (zu § 2 Abs. 2 BVG-EKD) Aussetzung neuer Vorschriften

Der Landeskirchenrat kann neue Vorschriften des Landes Niedersachsen zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen.

###### § 2 (zu § 9 BVG-EKD) Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

- (1) Die Höhe der Besoldung und Versorgung richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen. Darüber hinaus richten sich auch
  1. die Zahl der Erfahrungsstufen,
  2. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
  3. die für die Erfahrungsstufen anzuerkennenden Zeiten sowie
  4. die Anpassung der Bezüge
 nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beginn des Probendienstes der Erfahrungsstufe 5 zugeordnet.
- (3) § 50f Beamtenversorgungsgesetz findet keine Anwendung.
- (4) Vikare und Vikarinnen erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gelten. Setzen Vi-

kare oder Vikarinnen den Vorbereitungsdienst wegen einer Zusatzausbildung nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung (Sondervikariat) fort, so erhalten sie einen Sonderzuschlag in Höhe von 55 v. H. des ihnen zustehenden Grundbetrages.

###### § 3 (zu § 10 BVG-EKD) Öffnungsklauseln

Sonderzahlungen und Einmalzahlungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind die jährlichen Sonderzahlungen sowie Einmalzahlungen und eine entsprechende Leistung, die Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu den früheren Versorgungsbezügen erhalten, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den in dem jeweiligen Monat gewährten Gesamtbetrag.

###### § 4 (zu § 13 BVG-EKD) Familienzuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in § 13 Absatz 2 Satz 2 BVG-EKD bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

###### § 5 (zu § 17 BVG-EKD) Höhe des Grundgehaltes der Pfarrer und Pfarrerinnen

- (1) Pfarrer und Pfarrerinnen erhalten, soweit nicht durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt
  1. bis zur elften Stufe nach Besoldungsgruppe A13
  2. von der zwölften Stufe an nach Besoldungsgruppe A14.
 Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach den Erfahrungszeiten.
- (2) Superintendenten und Superintendentinnen erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A15.

###### § 6 (zu § 18 BVG-EKD) Zuordnung der Ämter und Dienstpostenbewertung

- (1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu den Besoldungsgruppen der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen richtet sich nach der Anlage. Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage für ihr Amt

aufgeführte Amtsbezeichnung. Die Einstiegsämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richten sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen einer besonderen Fachrichtung nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Recht entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für das Führen der Amtsbezeichnung. Sie erhält den Zusatz „im Kirchendienst“ („i. K.“). Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen durch den Stellenplan der jeweiligen Dienststelle. Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung durch den Dienstherrn einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(3) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten bestimmen, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.

(4) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen und ihre Verteilung auf die Dienstposten wird ein Anspruch der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

#### **§ 7 (zu § 20 BVG-EKD) Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes**

(1) Übernimmt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im kirchlichen Interesse einen Auftrag, für den niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie im bisherigen Auftrag zustanden, so kann eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zuletzt zustanden, gewährt werden.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den bisherigen Auftrag mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann abweichend von Absatz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zugestanden hätten, gewährt werden.

(3) Die Ausgleichszulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der neue Auftrag aufgrund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

#### **§ 8 (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD) Zulagen**

(1) Der Landeskirchenrat kann ergänzend durch Verordnung die Gewährung folgender Leistungen beschließen:

1. Zulage für die hauptamtliche Wahrnehmung der Seelsorge in Krankenhäusern,
2. Wohnungsausgleichszulage,
3. Wohnungs- und Mobilitätzulage für Vikare und Vikarinnen,

4. Zuschuss für die Möblierung des Amtszimmers oder eines dienstlich genutzten privaten Arbeitszimmers.

(2) Wird vorübergehend vertretungsweise ein höherwertiges Amt übertragen, so besteht ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Tätigkeit Anspruch auf eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der eigenen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das bei dauerhafter Wahrnehmung der vorübergehend übertragenen Tätigkeit zustehen würde.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, denen zusätzlich eine Aufgabe von besonderer Schwierigkeit und weitreichender Verantwortung übertragen worden ist, können für die Dauer der Wahrnehmung dieses Auftrags durch Beschluss des Landeskirchenrates eine Zulage erhalten. Die Zulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sie wird ruhegehaltfähig, wenn sie zehn Jahre lang gewährt worden ist.

#### **§ 9 (zu §§ 24 und 25 BVG-EKD) Dienstwohnung**

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sind (§ 27 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD) ist die Dienstwohnung durch den zuständigen Dienstwohnungsgeber in einem kircheneigenen Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder durch Anmietung bereitzustellen. Die Dienstwohnungsvergütung wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt bei der Landeskirche, soweit nicht durch Kirchengesetz eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

#### **§ 10 (zu § 26 BVG-EKD) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

(1) Der Faktor aus § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.

#### **§ 11 (zu § 29 BVG-EKD) Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen**

(1) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das Versorgungsberechtigte

1. mit Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand versetzt werden,
2. ohne Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX vor Ablauf des Monats, in dem sie die je-

weils geltende gesetzliche Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand versetzt werden,

3. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Fall darf die Minderung des Ruhegehalts 10,8 Prozent nicht übersteigen.

(2) Für Versorgungsberechtigte gelten bei der Festsetzung des Versorgungsabschlages die Übergangsregelungen des § 90 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz fort.

#### **§ 12 (zu § 32 BVG-EKD)**

##### **Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen**

Der Kindererziehungszuschlag wird in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

#### **§ 13 (zu § 41 BVG-EKD)**

##### **Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR**

§ 41 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung. Für die Personengruppe des § 41 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD gilt hinsichtlich der Ausbildungszeiten im Sinne des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes die Regelung von § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Übrigen gilt für sie § 28 BVG-EKD.

#### **§ 14 (zu § 56 Absatz 3, Absatz 4a und Absatz 6 BVG-EKD)**

##### **Fortgeltung vorhandenen Rechts**

(1) Die Anerkennung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

(3) Für die Gewährung von Altersgeld sind die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Die Bestimmungen des BVG-EKD über das Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld und über die Aberkennung des Altersgeldes finden ergänzend Anwendung.

(4) Vom 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2016 erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag gemäß § 69 Absatz 2 Sätze 2 und 3 NBeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2016 jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 15 (zu § 56a BVG-EKD)**

##### **Zusage der Unfallfürsorge**

Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder in Folge außerdienstlicher, im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten auch im Falle einer Beurlaubung erlitten wurden. Neben Leistungen, die Betroffene oder ihre Hinterbliebenen aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

#### **§ 16 (zu § 35 Abs 1 KBG.EKD)**

##### **Umzugskosten, Trennungsgeld und Beihilfen für Kirchenbeamte**

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Besoldungsrechtes entsprechend.

(3) Beihilfen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.

(4) Das Landeskirchenamt kann eine andere Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragen. Diese Stelle handelt in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der Landeskirche.

#### **§ 17 (zu § 88 KBG.EKD)**

##### **Geltendmachung durch Leistungsbescheid**

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis können gegenüber dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin sofort vollziehbar. Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.



(4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### § 18 Beihilfen, Dienstunfallfürsorge, Reisekostenvergütung der Vikare

(1) Vikare und Vikarinnen werden Beihilfen sowie Unterstützungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.

(2) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dafür nach Maßgabe der für die Pfarrer und Pfarrfrauen geltenden Vorschriften Ersatz geleistet werden.

(3) Andere Leistungen, insbesondere Reise- und Umzugskostenvergütung, sowie Erholungsurlaub werden nach Maßgabe der für die Pfarrer und Pfarrfrauen geltenden Vorschriften gewährt.

### § 19 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Vikare und Vikarinnen oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

### Anlage (zu § 5)

#### Vorbemerkungen

Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet.

#### A. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A

- A 6 Kirchensekretär oder Kirchensekretärin
- A 7 Kirchenobersekretär oder Kirchenobersekretärin
- A 8 Kirchenhauptsekretär oder Kirchenhauptsekretärin
- A 9 Kirchenamtsinspektor oder Kirchenamtsinspektorin,  
Kircheninspektor oder Kircheninspektorin

- A 10 Kirchenoberinspektor oder Kirchenoberinspektorin
- A 11 Kirchenamtmann oder Kirchenamtfrau
- A 12 Kirchenamtsrat oder Kirchenamtsrätin
- A 13 Kirchenverwaltungsrat oder Kirchenverwaltungsrätin  
Kirchenrat oder Kirchenrätin  
Pfarrer oder Pfarrerin (soweit nicht in A 14)  
Theologischer Referent oder Theologische Referentin (soweit nicht A 14)
- A 14 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin  
Pfarrer oder Pfarrerin (soweit nicht in A 13)  
Theologischer Referent oder Theologische Referentin (soweit nicht A 13)
- A 15 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin

### Artikel 3

#### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 2. Juni 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beihilfen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Diese Stelle handelt in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der Landeskirche.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a (zu § 106 PfdGEKD)

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer oder einer Pfarrerin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer oder die Pfarrerin sofort vollziehbar. Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.

(4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen der Pfarrerin oder des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

**Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001, zuletzt geändert durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014,

2. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz - KBBVG) vom 29. November 1997 in der Fassung vom 9. Mai 1998,

3. das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013.

P o l l h a g e n, 10. Juni 2017

K i e f e r Präsident der Landessynode	D r . M a n z k e Vorsitzender des Landeskirchenrates
--	---

**Nr. 138 - Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindeglieder und Kirchenvorstände in den Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe Gemeindeglieder-ratsbildung (GKRuKVBG). Vom 10. Juni 2017. (KABl. S. 9)**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 10. Juni 2017 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Bildung und Zusammensetzung**

(1) In jeder Kirchengemeinde werden ein Gemeindegliederkirchenrat und ein Kirchenvorstand gebildet. Der Gemeindegliederkirchenrat besteht aus

- a) den von der Gemeinde gewählten Mitgliedern,
  - b) den Mitgliedern kraft Amtes,
  - c) aus den vom Kirchenvorstand berufenen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrats sind.
- (2) Der Kirchenvorstand besteht aus

- a) den vom Gemeindegliederkirchenrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
  - b) den Mitgliedern kraft Amtes,
  - c) aus den vom Kirchenvorstand berufenen Mitgliedern.
- (3) Mitglieder kraft Amtes sind die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pastoren, die Inhaber einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde sind oder denen die Verwaltung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde übertragen worden ist.

**§ 2 Zahl der Mitglieder**

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrates beträgt bei einer Kirchengemeinde mit
- bis zu 2.000 Gemeindeglieder 12 Mitglieder,
  - 2.001 bis 4.000 Gemeindeglieder 15 Mitglieder,
  - 4.001 bis 6.500 Gemeindeglieder 18 Mitglieder,
  - 6.501 und mehr Gemeindeglieder 24 Mitglieder.
- (2) Die Zahl der vom Gemeindegliederkirchenrat aus seiner Mitte zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt bei einer Kirchengemeinde mit
- bis zu 2.000 Gemeindeglieder 4 Mitglieder,
  - 2.001 bis 4.000 Gemeindeglieder 5 Mitglieder,
  - 4.000 bis 6.500 Gemeindeglieder 6 Mitglieder,
  - 6.501 und mehr Gemeindeglieder 8 Mitglieder.
- (3) Maßgeblich ist die Zahl der Kirchenmitglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Wahl der Gemeindegliederkirchenräte aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird.

**§ 3 Amtszeit**

- (1) Der Gemeindegliederkirchenrat wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit seiner Einführung und endet mit der Einführung des neu gewählten Gemeindegliederkirchenrates.
- (2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes dauert in der Regel sechs Jahre. Sie beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher.

**II. Wahlrecht und Wählbarkeit**

**§ 4 Wahlrecht**

- (1) Das Recht zur Wahl haben alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, die am Wahltag Mitglieder der Kirchengemeinde sind und die in die Wählerliste eingetragen sind.
- (2) Wahlberechtigt ist nicht:
- a) wer nicht zur Feier des Heiligen Abendmahls zugelassen ist,
  - b) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist,
  - c) oder wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

**§ 5 Aberkennung des Wahlrechts**

- (1) Das Wahlrecht kann einem Kirchenmitglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten erheblich verletzt.



(2) Über die Aberkennung des Wahlrechts entscheidet der Kirchenvorstand nach Anhörung des betroffenen Kirchenmitglieds. Gegen die Entscheidung, die schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, kann das betroffene Kirchenmitglied binnen einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Beschwerde ist nicht anfechtbar.

### § 6 Aufhebung der Aberkennung

(1) Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt das Landeskirchenamt auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes, des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes die Aufhebung der Aberkennung. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist nicht anfechtbar. Der Antrag auf Aufhebung der Aberkennung ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.

(2) Im Falle des unanfechtbar abgelehnten Antrages kann der Antrag auf Aufhebung der Aberkennung frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut gestellt werden.

### § 7 Wählbarkeit

(1) In den Gemeindekirchenrat kann nur gewählt werden,

a) wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt und volljährig ist

b) und wer bereit ist, die Erklärung gemäß § 17 dieses Gesetzes abzugeben.

(2) In den Gemeindekirchenrat kann nicht gewählt werden

a) wer nicht nur vorübergehend oder nicht nur geringfügig von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt ist,

b) wer als Mitarbeiter im Landeskirchenamt angestellt ist und sofern sich die Tätigkeit auf den Dienst der Kirchengemeinde auswirken kann,

c) wer ordiniert ist,

d) oder wer Mitglied in Gruppierungen, Organisationen oder Parteien ist, die sich gegen Schrift und Bekenntnis oder die freiheitlich demokratischen Grundordnung richten, oder wer diese Gruppierungen, Organisationen oder Parteien aktiv unterstützt.

(3) Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder der Landeskirche können nicht in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen werden.

(4) Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in grader Linie und Geschwister dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglied desselben Gemeindekirchenrates oder des Kirchenvorstandes sein.

## III. Wahlverfahren

### § 8 Anordnung der Wahl

Die Wahl der Gemeindekirchenräte wird vom Landeskirchenamt angeordnet. In der Anordnung ist der Wahltag festzusetzen.

### § 9 Wahl- und Stimmbezirke

(1) Jede Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

(2) Der Kirchenvorstand kann den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke aufteilen. Bei der Abgrenzung der Stimmbezirke sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, sie soll anhand der Pfarrbezirke oder der kommunalen Grenzen erfolgen.

### § 10 Wahlausschuss

Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss ernennen. Dieser muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Vorbereitung der Wahl dem Kirchenvorstand zukommen.

### § 11 Wählerliste

(1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.

(2) Sind Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach diesen Bezirken aufzugliedern.

(3) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.

### § 12 Auslegung, Bekanntmachung und Prüfung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen. Die Kirchenmitglieder sind durch Abkündigung im Hauptgottesdienst auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl auf dem aktuellen Stand zu halten. Jedes Kirchenmitglied kann bei dem Kirchenvorstand bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.

(3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenvorstand die Glaubhaftmachung verlangen.

(4) Gegen eine Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.

(5) Die Wählerliste wird am Tage vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Bis dahin kann der Kirchenvorstand die Wählerliste auch von Amts wegen be-

richtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(6) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

### § 13 Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 12 Absatz 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Vorschriften des Absatzes 2 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

(2) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Wahl von Gemeindegliedern einreichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Kirchenmitgliedern enthalten, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben oder deren Zugehörigkeit als Kirchenmitglied zu dieser Kirchengemeinde zugelassen ist.

(3) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Es sollen mehr Kandidaten aufgestellt werden, als Gemeindeglieder zu wählen sind.

### § 14 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Kirchenvorstand prüft die Wahlvorschläge und wirkt darauf hin, dass etwaige Mängel unverzüglich behoben werden.

(2) Sodann streicht der Kirchenvorstand die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes. Jeder nach Satz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung die Beschwerde bei dem Landeskirchenamt einlegen; dieses entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt keiner Nachprüfung.

### § 15 Ergänzung der Wahlvorschläge

(1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht wenigstens einen Namen mehr als Gemeindeglieder zu wählen sind, so sollen Kirchenvorstand und Gemeindeglieder die Wahlvorschläge in gemeinsamer Sitzung auf diese Zahl ergänzen. Die Liste kann in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzt werden.

(2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellen Kirchenvorstand und Gemeindeglieder

in gemeinsamer Sitzung die Wahlvorschläge auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wurde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann das Landeskirchenamt die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen.

### § 16 Verzicht auf die Wahl

Ist es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, mehr Kandidaten vorzuschlagen als Gemeindeglieder zu wählen wären, so können Kirchenvorstand und Gemeindeglieder in gemeinsamer Sitzung beschließen, dass auf die Wahl verzichtet wird. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Stimmt das Landeskirchenamt dem Beschluss zu, gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar.

### § 17 Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen auf, innerhalb einer Frist von einer Woche, folgende schriftliche Erklärung abzugeben: "Hiermit erkläre ich für den Fall meiner Wahl in den Gemeindeglieder den Verpflichtungserklärung gemäß § 30 Absatz 2, von dessen Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzugeben."

### § 18 Aufstellung des Wahlaufsatzes

(1) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 17 abgegeben haben, werden von dem Kirchenvorstand aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift des Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

(2) Verweigert ein Vorgeschlagener nach Ablauf der Frist des § 17 seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen oder stirbt er nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

### § 19 Bekanntgabe des Wahlaufsatzes

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Sie sollen in den beiden, dem Wahltag vorausgehenden Hauptgottesdiensten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.

### § 20 Vorstellung der Kandidaten

Der Kirchenvorstand kann veranlassen, dass sich die Kandidaten in geeigneter Weise der Kirchengemeinde vorstellen.

### § 21 Stimmzettel

Der Kirchenvorstand lässt die Stimmzettel herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat.

### § 22 Wahlvorstand

(1) Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand mindestens fünf wahlberechtigte Gemeindeglieder, die nicht für die Wahl kandidieren, zum Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden. Sind in einem Wahlbezirk mehrere Stimmbezirke gebildet worden, so gilt Satz 1 entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und zählt die Stimmen aus.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(3) Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, des Wahlraumes zu verweisen.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter, den Ausschlag.

### § 23 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet im Anschluss an den Hauptgottesdienst innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens drei Stunden dauernden Wahlzeit statt.

(2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(5) Der Wähler hat

a) 7 Stimmen, wenn 12 Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu wählen sind,

b) 8 Stimmen, wenn 15 Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu wählen sind,

c) 10 Stimmen, wenn 18 Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu wählen sind,

d) 13 Stimmen, wenn 24 Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu wählen sind.

(6) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als er Stimmen nach Absatz 5 hat. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Falls mehr Namen oder

kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(7) Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist nicht zulässig. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer auszufüllen vermag.

(8) Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er ihn verdeckt in die Wahlurne.

(9) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

### § 24 Briefwahl

(1) Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenvorstand beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum 5. Tag vor dem Wahltag beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Kirchenmitgliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Kirchenmitglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 21 Absatz 5 und 6 entsprechend.

(6) Dem Kirchenmitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.

(7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(8) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.

(9) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe.

(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

### § 25 Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 22 Absatz 4 Satz 2 abgegeben hat.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ord-



nungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.

(3) Ist der Wahlbrief gültig und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.

(5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.

### § 26 Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben und aufzubewahren.

### § 27 Wahlergebnis

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Gemeindegemeinderates nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

(3) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(4) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 7 Absatz 4 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

### § 28 Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch

schriftlich begründete Beschwerde bei dem Landeskirchenamt anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Beschwerdeführer, dem Kirchenvorstand und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(3) Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest.

### § 29 Bestätigung des Wahlergebnisses

Nach ordnungsgemäß durchgeführter Wahl wird das Wahlergebnis innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäß § 28 Absatz 1 durch das Landeskirchenamt bestätigt. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

### § 30 Einführung des Gemeindegemeinderates

(1) Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei der Einführung werden die Mitglieder des Gemeindegemeinderates mit folgenden Worten verpflichtet: „Ich will das Amt eines Mitgliedes des Gemeindegemeinderates als Auftrag der Kirche übernehmen. Ich weiß, dass ich in meiner Amtsführung nur an diesen Auftrag gebunden bin. Ich bin bereit, dem Aufbau der Gemeinde zu dienen im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist. Ich weiß, dass zu meinem Amt die Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl und am Leben der Gemeinde ebenso gehört, wie das Bemühen, in meinem persönlichen Leben dem Vorbild Christi nachzufolgen.“

(3) Die Verpflichtungserklärung wird mit Handschlag bekräftigt.

## IV. Bildung des Kirchenvorstandes

### § 31 Konstituierende Sitzung des Gemeindegemeinderates

Innerhalb von drei Wochen nach der gottesdienstlichen Einführung tritt der neugewählte Gemeindegemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, um aus seiner Mitte den Kirchenvorstand zu wählen. Der Vorsitzende des amtierenden Kirchenvorstandes

lädt zu der Zusammenkunft schriftlich mindestens eine Woche vorher ein und leitet die Wahl.

### § 32 Wahl des Kirchenvorstandes

(1) Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates schlagen die Kandidaten vor. Es sind mindestens so viele Kandidaten vorzuschlagen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Dabei soll darauf geachtet werden, dass einzelne Pfarrbezirke und Ortschaften eines Wahlbezirks angemessen vertreten werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten erklären ihr Einverständnis für die Kandidatur.

(2) Für die geheime Wahl werden Stimmzettel ausgegeben, die die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat. In der geheim durchzuführenden Wahl sind auf dem Stimmzettel die Namen anzukreuzen. Eine Häufung der Stimme (Kumulieren) auf einen Kandidaten ist unzulässig. Enthält ein Stimmzettel mehr angekreuzte Namen, als zu wählen sind, oder sonstige Zusätze, so ist er ungültig.

(3) Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine geheime Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

### § 33 Wahlprotokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Sämtliche Stimmzettel sind aufzubewahren.

### § 34 Bestätigung der Wahl

Das Ergebnis der Wahl ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Es bestätigt die Wahl, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Wahl eine begründete Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens erhoben wird oder das Landeskirchenamt selbst Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens hat. In diesen Fällen ordnet das Landeskirchenamt an, dass die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird. Der Beschluss des Landeskirchenamtes ist unanfechtbar und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

### § 35 Berufung von Kirchenvorstehern

(1) Die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes kann um bis zu drei durch Berufung erhöht werden.

(2) Die Berufung geschieht durch den neugewählten Gemeindegemeinderat.

(3) Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach der Wahl des neuen Kirchenvorstandes erfolgen. Sie ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Es bestätigt die Berufung, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Gemeindegemeinderat erfüllt sind.

### § 36 Einführung des Kirchenvorstandes

(1) Die Kirchenvorsteher werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist der Gemeinde an dem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben.

(2) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher mit folgenden Worten verpflichtet: „Ich gelobe, mein

Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu führen.“

(3) Das Gelöbnis wird mit Handschlag bekräftigt.

## V. Ausscheiden und Entlassung

### § 37 Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Mitglied des Gemeindegemeinderates oder des Kirchenvorstandes scheidet aus,

a) wenn es sein Amt niederlegt

b) oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung der Wählbarkeit vom Landeskirchenamt festgestellt worden ist.

### § 38 Entlassung von Mitgliedern

(1) Ist ein Mitglied des Gemeindegemeinderates oder des Kirchenvorstandes anhaltend nicht in der Lage, aus gesundheitlichen Gründen das Amt auszuüben, so hat es das Landeskirchenamt aus dem Amt zu entlassen.

(2) Hat ein Mitglied des Gemeindegemeinderates oder des Kirchenvorstandes die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so kann das Landeskirchenamt eine Ermahnung erteilen. Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann der Kirchenvorstand das Mitglied aus dem Amt entlassen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes, mit der die Entlassung ausgesprochen wird, bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 39 Verfahren

(1) Vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes nach den §§ 37 und 38 sind das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand anzuhören.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchenvorstand zuzusenden.

(3) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes kann das betroffene Mitglied oder der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat den Rechtshof anrufen; bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

### § 40 Nachwahl, Nachrücken und Nachberufung

(1) Scheidet ein Kirchenvorsteher vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit bei gewählten Kirchenvorstehern eine Nachwahl und bei berufenen Kirchenvorstehern eine Nachberufung durch den Gemeindegemeinderat nach § 35 statt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Gemeindegemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl zum Gemeindegemeinderat die meisten Stimmen der nicht gewählten Kandidaten erreicht hat.

(3) Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Ge-



meindekirchenrates ein wählbares Mitglied der Kirchengemeinde in den Gemeindegemeinderat.

(4) Nachwahl, Nachrücken und Nachberufung sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

#### VI. Schlussbestimmungen

##### § 41 Gleichstellungsklausel

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

#### § 42 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Kirchengesetz betreffend die Bildung der Gemeindegemeinderäte und Kirchenvorstände vom 28.11.1987 in der Fassung vom 19.11.2005 außer Kraft.

Pol l h a g e n, 10. Juni 2017

K i e f e r  
Präsident  
der Landessynode

Dr. M a n z k e  
Vorsitzender  
des Landeskirchenrates

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland

Gemäß Absatz 1 der Entsendeordnung der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland sowie der Überleitungsregelung gibt die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland die

#### Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland

bekannt. Die Entsendung der Mitglieder der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland erfolgt nach vier Regionen. Das Nähere regelt die Entsendeordnung.

Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland fordert hiermit Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände auf, bei dem

oder den Diakonischen Werk(en) der Gliedkirche(n) **bis zum 15. Dezember 2017** ihre Beteiligungsbereitschaft an der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland anzumelden, in dessen bzw. deren Gebiet(en) sie Mitglieder haben.

Die Adressen der Diakonischen Werke sind zu finden unter: <https://www.diakonie.de/landesverbaende>

**Eine Kopie der Anzeige schicken Sie bitte an:**  
Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband  
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Axel de Frenne  
Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland

---

Postvertriebsstück H 1204  
 Entgelt bezahlt  
 DEUTSCHE POST AG  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

Dauerhaft  
**ENTSPANNT**  
 Positiv denken, Ideen entwickeln.

abzüglich  
**15 %**  
 WGKD-Rabatt\*

SCHÄFER SHOP

**SCHÄFER SHOP**

**PREMIUM SERVICE** Von der Büroplanung bis zur  
 Einrichtung – Alles aus einer Hand

Unser Außendienst berät Sie gerne vor Ort:  
 ☎ **02741- 28 62 22**

**BÜROMÖBEL | BÜROBEDARF | BETRIEBSEINRICHTUNG | WERBEARTIKEL**

**www.schaefer-shop.de**

\* **Aufgepasst! Günstiger einkaufen durch Sonderkonditionen.** Zwischen der Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland (WGKD) und Schäfer Shop besteht ein Rahmenvertrag, der vergünstigte Einkaufskonditionen beinhaltet.  
 Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/ssi-schaefer-shop-gmbh-buero.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) · Lehmannstraße 1 · 30455 Hannover  
 Telefon 0511 47 55 33 - 0 · Telefax 0511 47 55 33 - 20 · info@wgkd.de · www.wgkd.de

**WGKD**  
 Die Einkaufsplattform  
 der Kirchen.

Wirtschaftsgesellschaft  
 der Kirchen in  
 Deutschland mbH



DEUTSCHE  
 BISCHOFSKONFERENZ  
 Verband der  
 Diözesen  
 Deutschlands



Evangelische Kirche  
 in Deutschland  
 Evangelische Kirche  
 in Deutschland



Deutscher  
 Caritasverband

**Diakonie**  
 Deutschland

Evangelisches Werk für  
 Diakonie und Entwicklung



Deutsche  
 Ordensober-  
 konferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.  
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der  
 Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover